

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft  
Abteilung III/2- Forstliche Legistik  
Rechtspolitik und Berufsqualifikation  
zH Frau Mag. Eva Vabitsch  
Marxergasse 2  
1030 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Per E-Mail: [Abt-32@bml.gv.at](mailto:Abt-32@bml.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2023-0.429.878	Up/0070/23/AK/DK	4529	3.8.2023
19.6.2023	Dr. Adriane Kaufmann		

## **Änderung Forstgesetz 1975; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Mag. Vabitsch,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur Änderung des Forstgesetzes 1975 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **I. Allgemeines**

Der aktuelle Entwurf zur Überarbeitung des Forstgesetzes legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Bewältigung des Klimawandels und den Schutz der Biodiversität. Viele Unternehmen, insbesondere jene, die im Bereich der Rohstoffgewinnung tätig sind, stehen in direktem Zusammenhang mit forstlichen Aktivitäten. So werden im Bereich der mineralischen Rohstoffwirtschaft Flächen mit Rohstoffvorkommen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit lediglich temporär genutzt. Nach Abschluss des jeweiligen Projekts bieten sich daher oft enorme Gelegenheiten, durch gezielte forstliche Maßnahmen, wie beispielsweise Wiederbewaldungsprojekte, zur Strukturverbesserung und Wiederbewaldung dieser Flächen beizutragen. Dadurch können ökologisch wertvolle Wälder entstehen, die sowohl an den Klimawandel angepasst sind, als auch die Biodiversität fördern. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass das Potenzial und die Beiträge dieser Berufe im Kontext der forstlichen Gesetzgebung anerkannt und berücksichtigt werden. Dies würde nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren fördern, sondern auch dazu beitragen, die Ziele des Forstgesetzes effizienter zu machen. Das Potenzial dieser Art von Renaturierung bzw. Wiederbewaldung, welche speziell bei befristeten Rodungen vorkommt, sollte daher auch explizit angesprochen und anerkannt werden. Aus unserer Sicht erscheint es daher notwendig, auch in den Gesetzestexten klarzustellen, dass Bauprojekte im Rahmen von forstlichen Bewertungen und Interessensabwägungen nicht pauschal und einseitig als schädlicher Eingriff oder negativer Faktor betrachtet werden. Das Potenzial dieser Wiederbewaldungsmaßnahmen sollte vielmehr im Gesetz explizit betont und unter anderem Vorhaben der mineralischen Rohstoffwirtschaft in den Erläuterungen als Beispiel genannt werden.

Ein weiterer Punkt, der im vorliegenden Entwurf nicht angesprochen wird, ist die Umsetzung der ambitionierten „Erneuerbaren-Ziele“ der EU bzw. Österreichs. Der Umstieg auf erneuerbare Energien benötigt große Flächen, so sollen beispielsweise in Deutschland zwei Prozent der Landesfläche für die Stromerzeugung mit Windkraft genutzt werden.

Die WKÖ schlägt vor, in § 17 Abs. 3 Forstgesetz zwecks rascher Umsetzung von Vorhaben zur Produktion, Lagerung und Leitung erneuerbarer Energie das „überwiegende öffentliche Interesse“ für derartige Projekte festzuschreiben. Ökologisch besonders wertvolle Wälder wären davon nicht betroffen, weil sie als Natura-2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete etc. ohnehin einem zusätzlichen, besonderen Schutzstatus unterliegen.

Auf das Thema Digitalisierung von Verwaltungsverfahren wird im vorliegenden Entwurf nicht näher eingegangen. Wir sehen gerade auf Grund der angespannten Situation am Arbeitsmarkt, die sich in den kommenden Jahren noch verstärken wird, auch einen Engpass im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Effizienzsteigerungen sind daher unumgänglich, um die Folgen dieser Entwicklung abzufedern. Dabei spielt die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren eine zentrale Rolle, wobei die juristischen Weichen dazu so rasch wie möglich gestellt werden müssen, auch im Forstgesetz. Im Bereich der Abfallwirtschaft gibt es dazu bereits erste, wichtige Schritte. Es würde deshalb auch im Forstgesetz Sinn machen, wenn mit der geplanten Änderung die Digitalisierung aller mit diesem Gesetz verbundenen Verfahren ermöglicht und damit zu Effizienzsteigerung bei Behördenverfahren beigetragen wird, insbesondere durch entsprechende Zugriffsrechte auf öffentliche Register.

Zur gleichzeitig in Begutachtung geschickten Verordnung zur Waldbrand-Pauschaltarif-Verordnung erfolgt keine Stellungnahme. Wir möchten jedoch hinweisen, dass die Forsterschließung bei der Minimierung des Risikos und der Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Waldbrände eine überaus wichtige Rolle spielt.

## II. Im Detail

### Zu § 1 Abs. 3

Wir schlagen hier folgende Ergänzung vor:

„Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet die Pflege und Nutzung der Wälder auf eine Art und in einem Umfang, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Regenerationsvermögen, Kohlenstoffaufnahme und Kohlenstoffspeicherfähigkeit, Vitalität sowie Potenzial dauerhaft erhalten *und durch darauf ausgerichtete Wiederbewaldungs- und Aufforstungsmaßnahmen gefördert wird, um derzeit und in Zukunft* ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene, ohne andere Ökosysteme zu schädigen, zu erfüllen.“

### Zu § 1 a Abs. 1

Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass dem Klimawandel angepasste Holzarten großzügig zugelassen werden und zumindest für Forschung und Entwicklung keinen Einschränkungen unterliegen.

Die Entscheidung, ob Arten für die inländische forstliche Nutzung geeignet scheinen, muss der Wissenschaft (dem Bundesamt für Wald) überlassen werden und durch eine vorurteilsfreie, standortspezifische Analyse der Chancen und Risiken begründet werden. Basis dafür sollten Feldversuche sein, die nicht durch unbegründete, unwissenschaftliche Einschränkungen eingeschränkt werden sollen.

**Zu § 6 Abs. 2 lit c**

Die Kohlenstoffaufnahme und -speicherung darf keinesfalls die bestehenden Waldbewirtschaftungspläne konterkarieren. Ebenso bestehen massive Bedenken, dass der regelmäßige, nachhaltige Holzfluss dadurch nicht sichergestellt werden kann. Dieser ist aber für viele Regionen in Österreich überlebensnotwendig.

Wir schlagen vor, diese Ergänzungen nur auf die Kohlenstoffaufnahmefähigkeit zu beschränken, weil diese für die Mitigation des Klimawandels wichtiger ist und die Speicherung auch außerhalb des Waldes in langlebigen Holzprodukten stattfinden kann.

Darüber hinaus sind in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten angeführt. Durch diese vorgesehene Änderung in § 6 Abs. 2 lit c ist zu erwarten, dass es im Zuge der Erstellung von Waldentwicklungsplänen in Zukunft ausschließlich hohe Prioritäten (W3) geben wird. Bei W3 sind starke Einschränkungen bei den betrieblichen Abläufen und bei den Handlungsmöglichkeiten der Waldeigentümer absehbar, die nicht nur die neuen Bestimmungen in § 32 a betreffen, sondern darüber hinausgehen. Die Auswirkungen auf die Forstbetriebe und Waldeigentümer bedeuten große vermögensrechtliche Nachteile für die Waldeigentümer:innen und werden zu Kompensationsforderungen führen.

„c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas einschließlich der Bedeutung für die Kohlenstoffaufnahme ~~und~~ ~~speicherung~~, auf den Ausgleich des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf den Erhalt *und die Förderung* der Biodiversität,“

**Zu § 6 Abs. 2 lit d**

Folgende Ergänzungen schlagen wir in kursiv vor, da wir der Ansicht sind, dass neben der Pflege des Bestandes auch Wiederbewaldungs- und Aufforstungsmaßnahmen anzuführen sind, dies auch in den Erläuterungen zur Klarstellung.

„Zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgabe ist das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine Wirkungen, nämlich

a) und b) ...

d) ... bestmöglich zur Geltung kommen *und durch darauf ausgerichtete Pflege-, Wiederbewaldungs- und Aufforstungsmaßnahmen sichergestellt sind.*“

Vorgeschlagene Klarstellung in den Erläuterungen:

*„Als Maßnahmen, um die Aufgaben der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der forstlichen Raumplanung umzusetzen, sind neben der Pflege des Bestands auch Wiederbewaldungs- und Aufforstungsmaßnahmen anzuführen. Diese können beispielsweise bei der Renaturierung von Abbaugebieten zu sukzessiven forstlichen Strukturverbesserungen genutzt werden, indem ökologisch optimierte, „klimafitte“ Wälder aufgeforstet werden.“*

**Zu § 16**

Hier könnte unserer Ansicht nach eine Ergänzung erfolgen.

Gemäß EUDR (EU-Deforestation-Regulation, Umsetzungsverpflichtung ab 2025) muss für in Verkehr gebrachte Holzprodukte deren Entwaldungsfreiheit und Freiheit von Waldschädigung sichergestellt werden.

- Entwaldung bedeutet gemäß Art. 2 (3) EUDR die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Waldschädigung bezeichnet gemäß Art. 2 (7) EUDR eine strukturelle Veränderung der Waldbedeckung, indem Primärwälder oder sich natürlich verjüngende Wälder in Plantagenwälder/sonstige bewaldete Flächen umgewandelt werden.

Es wäre daher sinnvoll, wenn durch das Forstgesetz diese Art der Entwaldung und Waldschädigung von vornherein verboten wären, sodass sichergestellt wäre, dass in Österreich gar keine Entwaldung und Waldschädigung stattfinden kann. Die Entwaldungsfreiheit gemäß Art. 3 a) EUDR ist nämlich zusätzlich zu den örtlichen Rechtsvorschriften im Land der Erzeugung sicherzustellen, d.h. durch bereits vorgeschriebene Entwaldungsfreiheit in Österreich wäre die EUDR für österreichisches Holz einfacher einzuhalten.

Wir schlagen daher vor, dass in § 16 Waldverwüstung die Definition der Waldschädigung und Entwaldung aufgenommen wird.

Es sollte auch im Forstgesetz definiert werden, was „Plantagenwälder“ sind (bspw. Begründung von Reinbeständen) und die Definition von Plantagenwäldern muss mit der EUDR übereinstimmen. Auch sollte benannt werden, was der Begriff „sich natürlich verjüngende Wälder“ gemäß EUDR bedeutet (siehe dort Art. 2, Abs. 9) - hierbei sollte der Klimawandel aber mitgedacht sein (neu gepflanzte Baumarten sind besser an den Klimawandel angepasst als naturverjüngte).

Zusätzlich muss der Waldbewirtschaftende gemäß EUDR das Grundstück des Holzeinschlags und dessen Geolokalisierung (Geokoordinaten) bekanntgeben [Art. 9 (1) d]. Es wäre vielleicht hilfreich, wenn er auch gemäß Forstgesetz bereits dazu verpflichtet wäre, sodass für Marktteilnehmer:innen/Händler:innen weiter in der Wertschöpfungskette diese Daten für in Österreich geschlagenes Holz bereits bereitstehen müssen.

#### **Zu § 32 a Abs. 4**

Es gibt Bedenken, dass durch die künftig verpflichtende Anhörung von Naturschutzbehörden im Rahmen von Verfahren Verzögerungen entstehen können, die eine rasche und effektive Schadensbekämpfung („Gefahr im Verzug“) verunmöglichen oder konterkarieren. Oft sind z.B. Kahlschläge aus waldhygienischen Gründen unmittelbar umzusetzen, um die Ausbreitung von Schädlingen zu verhindern. Dies kann zu erheblichen finanziellen, organisatorischen und zeitlichen Belastungen der Waldeigentümer:innen und Forstbetriebe führen. Wir sehen daher die verpflichtende Anhörung von Naturschutzbehörden kritisch, da ja bereits jetzt die Aspekte des Naturschutzes in ausreichendem Maße von der Forstbehörde wahrgenommen werden. Sollte das Bundesministerium an dieser Regelung festhalten wollen, so würden wir für eine Einschränkung plädieren, um Schäden und Gefahren möglichst gering zu halten.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„(4) Die Behörde hat in Verfahren gemäß § 17, § 81 und § 85, die Wälder mit besonderem Lebensraum gemäß Abs. 1 betreffen, vor der Entscheidung die Naturschutzbehörde zu hören, *sofern dadurch keine Verzögerungen bei der Bekämpfung von Schäden oder Gefahren zu*

*erwarten sind.*

**Zu § 46 d Abs. 2**

Bei der vorgesehenen Möglichkeit der Delegierung von Aufgaben nach Abs. 1 soll in der entsprechenden Verordnung, im Sinne der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit, aber auch zur Entlastung der Behörden, jedenfalls auch die Einbeziehung von facheinschlägigen Ingenieurbüros und Ziviltechniker:innen mit einschlägiger Befugnis Berücksichtigung finden. Dies vor allem in Hinblick auf die fachliche Qualifikation als auch die unabhängige Kontrollfunktion in den Bereichen Waldbrandschutz und Forstschädlinge.

**Zu § 80 Abs. 3**

Die Hiebsunreife ist aufgrund des beschleunigten Wachstums infolge des Klimawandels von 60 auf 40 Jahre zu reduzieren.

**Zu § 99 Abs. 6 und 7**

Die Begriffsbestimmung in Abs. 6 und 7 wird seitens des Fachverbandes Ingenieurbüros begrüßt, weil diese Begriffe bislang nicht eindeutig definiert waren. Ergänzend wird iZm Abs. 7 die Schaffung eines transparenten Informationssystems über die Arbeitsfelder angeregt.

**Zu § 101 Abs. 6**

In den Erläuterungen soll klargestellt werden, dass die Erkundung gefährlicher Strecken von Wildbächen tunlichst von facheinschlägigen Ingenieurbüros und Ziviltechniker:innen mit einschlägiger Befugnis vorzunehmen ist, um hier eine fachliche Qualität bei der Durchführung dieser Aufgabe gewährleisten zu können.

**Zu § 102 a**

Die Einrichtung eines digitalen Wildbach- und Lawinenkatasters wird grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf Transparenz und die Umsetzung der Open Data und PSI-Richtlinie sollte der Kataster allerdings frei und kostenlos zugänglich sein und soll daher keiner Zugriffsbeschränkung unterliegen.

**III. Zusammenfassung**

Insgesamt begrüßen wir den Entwurf, der das Forstrecht an die neuen klimatischen Gegebenheiten anzupassen versucht. Wir denken, dass unsere Mitglieder sehr viel Expertise und Praxiswissen in diesem Bereich anbieten können, bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär

